Musterartikel

Landwirtschaftszone I und II

Dezember 2022 (Version 1.1)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Wie im Koordinationsblatt A.1 «Landwirtschaftszonen» des kantonalen Richtplans (kRP) ausgeführt ist, stellt die Landwirtschaft für den Kanton Wallis einen wichtigen Wirtschaftszweig dar. Im Talgrund und an der Talflanke charakterisiert und strukturiert die vielfältige landwirtschaftliche Nutzung des Bodens die Walliser Landschaft: Einerseits prägen Äcker, Obstgärten, Wiesen und Weinberge den Grossteil der traditionellen Kulturlandschaft, andererseits sind es die Obst- und Gemüsekulturen, die weite Teile der Rhonetalebene unverwechselbar machen. Obwohl es genügend Baulandreserven gibt, ist der Druck auf die landwirtschaftlichen Böden und vor allem auf die Fruchtfolgeflächen (FFF) insbesondere in der Rhonetalebene hoch.

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden (Art. 16 Abs. 1 RPG).

Die Landwirtschaftszonen werden im Koordinationsblatt A.1 «Landwirtschaftszonen» des kantonalen Richtplans (kRP) behandelt, in dem die geltenden Koordinationsgrundsätze ebenso wie das Vorgehen für den Kanton und die Gemeinden festgelegt sind.

Die Böden der Landwirtschaftszone I sollen vollständig erhalten werden, indem Bauten für nicht landwirtschaftliche Zwecke verboten und paralandwirtschaftliche Bauten maximal eingeschränkt werden.

Die Berglandwirtschaft ist ein wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlich geprägten Landschaft im Wallis. Der Erhalt der Landwirtschaftsflächen im Berggebiet spielt eine zentrale Rolle, um zu verhindern, dass Grenzertragsböden aufgegeben werden. Die Aufgabe solcher Flächen könnte negative Auswirkungen haben, vor allem auf das Potenzial der landwirtschaftlichen Produktion (Fleisch und Milchprodukte), in Bezug auf die Naturgefahren, die Biodiversität und die landschaftliche Vielfalt und somit auch auf die touristische Attraktivität und die dezentrale Besiedlung. Die Berglandwirtschaft spielt also eine wichtige Rolle für die alpine Wirtschaft, unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenberuflich betrieben wird.

Neue Ställe müssen vom Wohngebiet entfernt sein, damit ihr Betrieb keine Belästigungen (Lärm, Geruch) verursacht. Die Gemeinden können in ihrem BZR Mindestabstände festlegen.

Damit die Pferdehaltung zonenkonform ist, müssen besondere Bedingungen eingehalten werden. Diese sind in Artikel 16abis des Raumplanungsgesetzes und Artikel 34b der Raumplanungs-verordnung umfassend geregelt. Die für die Pferdezucht, die Pferdefleischerzeugung sowie die Pferdehaltung erforderlichen Bauten und Anlagen können nur auf der Grundlage dieser Bestimmungen als zonenkonform genehmigt werden. Zusätzlich zu den besonderen Bedingungen für die Haltung und Nutzung von Pferden müssen auch die allgemeinen Bedingungen für die Zonenkonformität erfüllt sein (vgl. Art. 34b Abs. 6 RPV). Weitere Informationen dazu finden Sie in der ARE-Wegleitung «Pferd und Raumplanung» aus dem Jahr 2015.

**Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts**

Um eine rentable und qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Produktion in einem guten Einvernehmen mit den Anwohnern zu gewährleisten, müssen landwirtschaftliche Kerne, zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen, auf denen der intensiven Landwirtschaft Vorrang eingeräumt wird, erhalten und geschaffen werden.

Der Landwirtschaftszone I sind die landwirtschaftlichen Flächen zuzuweisen, die unbedingt erhalten werden müssen und die sich vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung, den Obst- oder den Gartenbau eignen. Es handelt sich dabei insbesondere um FFF und grundsätzlich um alle landwirtschaftlichen Flächen, die maschinell bewirtschaftet werden können, wobei die Vielfalt der Landschaften und die Biodiversität sowie die natürlichen Ressourcen bewahrt bleiben.

Der Landwirtschaftszone II sind die landwirtschaftlichen Flächen zuzuweisen, die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Es handelt sich dabei insbesondere um landwirtschaftliche Flächen an steilen Lagen, mit geringer Bodentiefe und mit schwierigen klimatischen Verhältnissen, vor allem in Alpgebieten, die über eine natürlich bedingte eingeschränkte Fruchtbarkeit und Produktivität verfügen. Sie können sowohl in der Ebene als auch in den Bergen liegen.

Bauten und Anlagen für nicht landwirtschaftliche Zwecke sind in der Landwirtschaftszone nicht zulässig, um die landwirtschaftlichen Böden zu schützen. Die Kulturen sind nicht auf eine extensive Bewirtschaftung beschränkt, sondern können auch eine hohe Wertschöpfung generieren. Um die Produktion an die Entwicklung der Agrarpolitik anpassen zu können, werden keine Anforderungen an die Produktionsverfahren gestellt. Die Bewirtschaftung der Landwirtschaftszone II dient neben der landwirtschaftlichen Produktion auch dazu, die Waldausdehnung zu begrenzen und die Vielfalt der Landschaft und die Biodiversität zu fördern.

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(in grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Landwirtschaftzone I

1. Die Landwirtschaftszone I umfasst Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind.
2. Die Flächen sind insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie dem Obst- und Gartenbau vorbehalten und gewährleisten zugleich die Flächen, die für die Förderung der Biodiversität erforderlich sind.
3. Bauten und Anlagen sowie deren Umbau, Renovierung, Erweiterung und Wiederaufbau sind nur dann zulässig, wenn sie zonenkonform sind und einen engen Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens haben oder standortgebunden sind. Es gelten die diesbezüglichen Bundes- und Kantonsgesetze.
4. Die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 LSV ist III (ES III).

Art. xx Landwirtschaftzone II

1. Die Landwirtschaftszone II umfasst die für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens geeigneten Flächen, die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden müssen und den Erhalt von offenen Landschaften ermöglichen.
2. Bauten und Anlagen sowie deren Umbau, Renovierung, Erweiterung und Wiederaufbau sind nur dann zulässig, wenn sie zonenkonform sind und einen engen Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens haben oder standortgebunden sind. Es gelten die diesbezüglichen Bundes- und Kantonsgesetze.
3. Die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 LSV ist III (ES III)

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021Dezember 2022 | AusgangsversionRedaktionelle Korrektur |